

RÜCKLIEFERVERGÜTUNG FÜR PRODUZENTEN UND PROSUMER

gültig vom 01.01.2026 – 31.12.2026 (alle Tarife exkl. MWST)

Dieses Tarifblatt gilt für Produzenten und Prosumer, mit einer Energieerzeugungsanlage (EEA) bis zu einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5'000 MWh. Die Rückliefervergütung an den Produzenten oder Prosumer kommt für die gesamte in das Stromnetz von Repower eingespeiste Energie (in Form von Überschuss- oder Nettoproduktion) aus Eigenproduktionsanlagen zur Anwendung. Produzenten und Prosumer, die am Einspeisevergütungssystem (Art. 19 EnG) teilnehmen, haben kein Anrecht auf eine Vergütung. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen Netz & Versorgung. Sämtliche Tarife verstehen sich exklusive 8.1 % MWST.

| EE- Anlagenleistung (Basis PVA: Modulleistung kWp) | | EEA \leq 30 kW mit/ohne EV* | EEA $>$ 30 bis \leq 150 kW mit EV* weniger als 30 kW | EEA $>$ 30 bis \leq 150 kW ohne EV* ab 30 kW | EEA $>$ 150 kW mit/ohne EV* |
|---|---|----------------------------------|---|--|--------------------------------|
| Rückliefervergütung (Basisvergütung) | erneuerbaren Energien 1. Quartal Jahr (Q1) | Rp./kWh | Referenz-Marktpreis | Referenz-Marktpreis | Referenz-Marktpreis |
| | erneuerbaren Energien 2. Quartal Jahr (Q2) | Rp./kWh | Referenz-Marktpreis | Referenz-Marktpreis | Referenz-Marktpreis |
| | erneuerbaren Energien 3. Quartal Jahr (Q3) | Rp./kWh | Referenz-Marktpreis | Referenz-Marktpreis | Referenz-Marktpreis |
| | erneuerbaren Energien 4. Quartal Jahr (Q4) | Rp./kWh | Referenz-Marktpreis | Referenz-Marktpreis | Referenz-Marktpreis |
| Minimalvergütung | für Photovoltaik (PVA) | Rp./kWh | 6.00 | 6.00 | 0.00 |
| | für Kleinwasserkraft (WKW) | Rp./kWh | 12.00 | 12.00 | 12.00 |
| | für übrige Technologien (Wind, Biomasse etc.) | Rp./kWh | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| HKN-Vergütung | für alle erneuerbaren Energien (Q1 + Q4) | Rp./kWh | 0.5 | 0.5 | 0.5 |
| | für alle erneuerbaren Energien (Q2 + Q3) | Rp./kWh | 0.2 | 0.2 | 0.2 |

*EV = Eigenverbrauch

Q1 - Winter (01.01 bis 31.03) Q2 - Sommer (01.04 bis 30.06) Q3 - Sommer (01.07 bis 30.09) Q4 - Winter (01.10 bis 31.12)

TARIFBESCHREIBUNG RÜCKLIEFERVERGÜTUNG

gültig vom 01.01.2026 – 31.12.2026

Rückliefervergütung (Basisvergütung): Die Vergütung für Energie aus erneuerbaren Energien (Basisvergütung) richtet sich gemäss Art. 15 EnG nach dem vierteljährlich gemittelten Referenz-Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Das Bundesamt für Energie (BFE) berechnet für Elektrizität aus Photovoltaik-, Wasserkraft-, Biomasse-, Wind- und Geothermieanlagen den Referenz-Marktpreis gemäss Art. 15 der Energieförderungsverordnung (EnFV). Diese Referenz-Marktpreise werden auf der Website des BFE publiziert und sowohl monatlich als auch vierteljährlich neu festgelegt. Für die Vergütung ist in jedem Fall der vierteljährlich festgelegte Referenz-Marktpreis maßgebend. Der Referenz-Marktpreis entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse jeweils für den Folgetag (Day-Ahead) für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen der jeweiligen Technologie. Bei der Vergütung für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen ergibt sich der Marktpreis aus den Stundenpreisen am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz.

Vergütung des ökologischen Mehrwerts (HKN): Die HKN-Vergütung kann zusätzlich zur Basisvergütung für jene Energiemenge in Anspruch genommen werden, die der Produzent physikalisch einspeist und an Repower verkauft. Für HKN besteht keine Vergütungspflicht durch Repower.

Für alle erneuerbaren Energien (z.B. Wasser-, Wind-, Biomasse und Photovoltaik) $>$ 150 kW behält sich Repower das Recht vor, die Abnahme des ökologischen Mehrwerts individuell durch den Markt zu regeln. Die Abnahme des ökologischen Mehrwerts erfolgt unter dem Vorbehalt, dass Repower einen entsprechenden Bedarf hat.

Der ökologische Mehrwert ist durch diese Vergütung abgegolten. Der Anspruch auf eine Weitervermarktung des HKN durch den unabhängigen Produzenten entfällt. Die Photovoltaikanlage muss diesbezüglich beglaubigt und «naturemade Star» zertifiziert sein. Weiter muss sichergestellt sein, dass die HKN mit einem Dauerauftrag bei der Pronovo auf das Händlerkonto von Repower transferiert werden. Die HKN können von Repower erst dann vergütet werden, wenn die dafür akkreditierte Zertifizierungsstelle Pronovo AG die Anlage im Herkunftsachweisystem erfasst hat. Repower kann auf diesen Prozessschritt keinen Einfluss nehmen. Eine rückwirkende HKN-Vergütung wird ausgeschlossen.

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung $>$ 30 kVA ist gemäss Energieverordnung das Erfassen der Anlage und der eingespeisten Elektrizität sowie der Herkunftsachweise obligatorisch. Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung $<$ 2 kVA ist nach den Richtlinien der Pronovo AG eine Generierung von HKN nicht möglich, da keine Beglaubigung der Anlagendaten erfolgen kann. Bei diesen Anlagen erfolgt die Vergütung somit ausschliesslich mit der Basisvergütung.

Entfallen der Abnahmepflicht: Der Produzent oder Prosumer hat Repower über die Vermarktung der elektrischen Energie an Dritte oder bei Aufnahme der EEA in das Einspeisevergütungssystem umgehend zu benachrichtigen. Eine Beendigung und eine Wiederaufnahme der Rücklieferung an Repower sind jeweils auf ein Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Bei Abnahme der Energie durch Dritte entfallen die Vergütungen durch Repower.

Tarife für die Rückliefervergütung: Die Tarife für die Rückliefervergütung werden von Repower nach den gesetzlichen Vorschriften festgesetzt und können jeweils auf den 1. Januar geändert werden, sofern keine anders lautende Regelung festgelegt wurde. Die Publikation der Rückliefervergütung erfolgt jeweils bis spätestens am 31. August des Vorjahres unter www.repower.com.

Weitere Gebühren und Dienstleistungen: Kosten für weitere Dienstleistungen (z. B. die Datenerfassung bei schwer zugänglichen Zählern oder Montage von Inkassosystemen), welche regelmässig mit zusätzlichen Aufwänden verbunden sind, können dem Kunden von Repower gemäss Tarifblatt «Gebühren und Dienstleistungen» separat in Rechnung gestellt werden.

Mehrwertsteuer: Alle Tarife verstehen sich exklusive 8.1 % Mehrwertsteuer.

Geschäftsbedingungen: Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen Netz & Versorgung der Repower.